

Überblick Förderprogramm "Investitionen Weinbau" in Baden-Württemberg

Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung

Zweck der Förderung:

- Schaffung größerer Strukturen in Verarbeitung und Vermarktung von Wein
- Nutzung von Rationalisierungseffekten
- Qualitätsverbesserung und Stückkostensenkung
- Markterschließung

Zuwendungsfähige Maßnahmen:

- Kauf neuer Maschinen und Ausstattungsgegenständen im Bereich der Kellerwirtschaft („ab Traubenannahmewanne“),
- Baumaßnahmen wie die Errichtung und die Erneuerung von z.B. Tanklager, Kelterhalle, Abfüllhalle, Flaschenlager oder Verkaufsraum
- Machbarkeitsstudien bei Fusion und Kooperation

Voraussetzung:

Vorliegen einer Fusion, Kooperation oder umfangreichen Betriebserweiterung. Eine umfangreiche Betriebserweiterung liegt vor, wenn ein Betrieb seine bestockte Rebfläche innerhalb von fünf Jahren um mindestens 10 Hektar und 15 Prozent erhöht hat. Durch Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann von diesen Mindestkriterien abgewichen werden.

Fördersatz: bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Machbarkeitsstudien können mit einem Fördersatz von bis zu 40 % finanziell unterstützt werden.

Mindestinvestitionssumme: 30.000 € (zuwendungsfähige Kosten) je Antrag. Bei Machbarkeitsstudien: 5.000 € zuwendungsfähige Kosten je Antrag.

Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung

Zweck der Förderung:

- Etablierung von Innovationen
- Qualitätsverbesserung der Produkte
- Markterschließung

Zuwendungsfähige Maßnahmen:

- Kauf neuer Maschinen und Ausstattungsgegenstände im Bereich der Logistik, Verarbeitung und Vermarktung (Baumaßnahmen sind nicht förderfähig).

Fördersatz: 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Mindestinvestitionssumme: 30.000 € (zuwendungsfähige Kosten) je Antrag.

Vorgaben für beide o.g. Programmteile:

Zuwendungsempfänger:

Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetriebe mit Betriebssitz in Baden-Württemberg mit einer Beschäftigtenzahl von weniger als 750 Personen oder einem Jahresumsatz von weniger als 200 Millionen Euro.

Die Vorhaben müssen wirtschaftlich, betriebsdienlich und finanzierbar sein.

Anträge sind bei dem **Regierungspräsidium** zu stellen, in dessen Dienstbezirk der Antragsteller seinen Sitz hat. Eine Antragsstellung ist ganzjährig möglich.

Bei Durchführung von mehreren Projekten durch denselben Zuwendungsempfänger ist stets eine klare Projektbegrenzung vorzunehmen!

Nicht förderfähig:

- Skonti, Rabatte, Umsatzsteuer,
- Gebrauchtgeräte (auch wenn sie mit neuen Teilen überarbeitet wurden),
- 1:1-Ersatzinvestitionen,
- Abbruch- oder Demontagekosten,
- Abschreibungsbeträge oder Eigenleistungen.

Zuwendungsbetrag größer 200.000 €:

Bewertung des geplanten Vorhabens von externer Seite (nicht von der Verwaltung) durch eine geeignete Organisation bzw. Experten / Expertinnen ist erforderlich.

Vergleichsangebote:

- Dem Antrag sind jeweils drei Vergleichsangebote, die vor Vergabe des Auftrags einzuholen sind beizufügen.
- Die Angebotsauswahl, Art und Umfang der Vergabe sowie die Begründung der Entscheidung sind zu dokumentieren.
- Sofern keine drei Vergleichsangebote vorgelegt werden können (z.B. bei Spezialtechnik), ist dies umfassend schriftlich zu begründen.
- Bei Baumaßnahmen reicht bei Antragsstellung eine Kostenschätzung des Architekten nach DIN 276 aus. Bei Abrechnung muss jedoch der Nachweis erbracht werden, dass je Gewerk (sofern die Kosten > 5000 € betragen) mind. 3 Angebote eingeholt wurden.

Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bewilligung begonnen und innerhalb von max. 3 Jahren nach Bewilligung abgeschlossen sein.

Wichtig: Vor Bewilligung oder schriftlicher Ausnahmegenehmigung für einen Beginn vor Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen worden sein. Zum Beginn einer Maßnahme zählen neben dem tatsächlichen Baubeginn auch bereits Bestellungen, Erteilung von Lieferaufträgen und Abschlüsse von Bauverträgen. Die Einholung von Angeboten berührt den Beginn nicht.

Grundlage der Bewilligung durch das Regierungspräsidium ist der eingereichte Antrag. Es können nur Vorhaben abgerechnet werden, die auch tatsächlich über den Zuwendungsbescheid bewilligt wurden.

Sanktion

Weicht die zur Auszahlung beantragte Summe von der festgestellten tatsächlichen zuwendungsfähigen Summe um mehr als 10 % ab, so muss nach EU-Recht die Differenzsumme als Sanktion noch einmal abgezogen werden. Deshalb kommt der sorgfältigen Erstellung des Verwendungsnachweises eine tragende Rolle zu. Deshalb: Auf keinen Fall etwas abrechnen, was nicht beantragt wurde und nicht bewilligt worden ist!

Nicht förderfähige Beträge können beispielsweise sein:

- nicht förderfähige Umsatzsteuer
- nicht abgezogene oder nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte
- von der Förderung ausgeschlossene Ausgaben.

Meldeverpflichtungen:

Dringend notwendig ist die Einhaltung der Fristen bei der Abgabe der Traubenernte- und Erzeugungsmeldung (spätestens zum 15.01.), sowie der Bestandsmeldung (spätestens zum 20.08.). Sind die Fristen nicht eingehalten, muss die Verwaltung Kürzungen vornehmen. Bei mehr als 10 Arbeitstagen verspäteter Abgabe kann keine Förderung gewährt werden.

Detailinformationen zu diesem Förderprogramm sind im Internet unter dem Pfad:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Landwirtschaft/Seiten/Struktur--und-Qualit%C3%A4tsprogramm-Weinbau.aspx>